



seiersberg  pirka

BEZIRK GRAZ-UMGEBUNG

Abs.: Gemeinde Seiersberg-Pirka, 8054

Gemeinde Seiersberg-Pirka

Aktenzahl: A-2023-1319-01720/0001
Datum: 02.04.2024

Kundmachung an der Amtstafel

Kontaktdaten

SB: Silvia Klaus
Abt: Amtsleitung
Tel: +43 316 28211131
Mail: gde@seiersberg-pirka.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der derzeit geltenden Fassung, kann der Gemeinderat auch unter Abstandnahme von der Verpachtung mittels öffentlichen Aufrufes, nach § 16 des zitierten Gesetzes, im Wege des freien Übereinkommens – freihändig – an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachten, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen Grundbesitzer, gemäß § 13 Abs. 1 des zitierten Gesetzes, gelegen ist.

Trotz der Tatsache, dass kein öffentlicher Aufruf gemäß § 16 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, in der derzeit geltenden Fassung, erfolgte, wurde folgendes Anbot abgegeben:

Bisheriger Jagdpächter Jagdgesellschaft Pirka, vertreten durch Herrn Obmann Alfred Fürst, Birkenweg 2, 8054 Seiersberg-Pirka, vom 11.04.2023, zu den bisherigen Bedingungen.

Der Gemeinderat fasste hierauf in seiner Sitzung vom 19.03.2024 folgenden einstimmigen Beschluss:

Die **Gemeindejagd Pirka** wird gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, in der derzeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 9 und § 82e desselben Gesetzes an den bisherigen Jagdpächter, die **Jagdgesellschaft Pirka**, vertreten durch Herrn Obmann Alfred Fürst, Birkenweg 2, 8054 Seiersberg-Pirka, für die **Jagdzeit vom 01.04.2025 bis 31.3.2028** zu einem jährlichen **Jagdpatentschilling in Höhe von € 2.000,00** vergeben.

Zu seinem Beschluss gelangte der Gemeinderat unabhängig von der Höhe des Patentschillings. Entscheidend war vielmehr die bisher anstandslos verlaufene Regelung von Wildschadensfällen. Diese konnten immer einvernehmlich geregelt werden. Es ist auch zu keinen sonstigen Unregelmäßigkeiten mit dem Jagdpächter gekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Beschluss des Gemeinderates binnen 8 Wochen, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter einzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Werner BAUMANN)



Angeschlagen am: 02.04.2024

Anzuschlagen bis: 28.05.2024

Abgenommen am: